

Newsletter 26 – 2021 vom 12.02.2021 / wb

Abgleich der Impfverordnung vom 08.02.2021 mit der ImpfVO vom 18.12.2020

Coronavirus-Test-Verordnung

Beigefügt ein Abgleich der Impfverordnung vom 08.02.2021 mit der bisherigen Verordnung vom 18.12.2020. Dieser Abgleich ist vom Paritätischen Wohlfahrtsverband zur Verfügung gestellt worden. Dafür herzlichen Dank.

Deutlich wird, dass durch die Aufnahme der Menschen mit psychischen Behinderungen der gesamte WfbM-Personenkreis in der 2. Prioritätsstufe geimpft werden kann.

Aus einer Videokonferenz mit den LAG´n der anderen Bundesländer ist bekannt, dass in einigen Bundesländern bereits mit den Impfungen in Wohneinrichtung und Werkstätten begonnen worden ist.

Die LAG Schleswig-Holstein fordert alle Werkstätten auf, sich frühzeitig, also kurzfristig, mit den örtlichen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen, um den Impfprozess abzusprechen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass neben den Menschen mit Behinderung auch das gesamte Personal geimpft wird, da z.B. auch das Verwaltungspersonal ständig Kontakt zu den Menschen mit Behinderung hat. Die Impfungen sollten möglichst durch mobile Impfteams in den Einrichtungen durchgeführt werden.

In anderen Bundesländern habe sich Werkstätten angeboten, auch als temporäres Impfzentrum für die Nachbarschaft zu fungieren, um insbesondere älteren Menschen den oft weiten Weg zu den Impfzentren zu ersparen. Dieses Vorgehen ist auch in Schleswig-Holstein zu empfehlen.

Ebenfalls beigefügt ist die aktuelle Testverordnung.